



# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

ausgegeben am 18.12.2020

04. Stück

**Ausschreibung einer Assistenzstelle (ph2) am Institut für Schulentwicklung an der PHK im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 18.12.2020, Zahl: 2734/2020**

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:  
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:  
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

## Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 18.12.2020, Zahl: 2734/2020



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule gelangt vorbehaltlich eines Widerrufs eine Assistenzstelle (ph2) gem. § 48e Abs. 7 VBG iVm § 48h Abs. 7 VBG am Institut für Schulentwicklung zur Besetzung.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule [www.ph-kaernten.ac.at](http://www.ph-kaernten.ac.at) abgerufen werden können.

Ihre aussagekräftige Bewerbung ist an die

**Pädagogische Hochschule Kärnten -Viktor Frankl Hochschule**  
Rektorat  
Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt  
Tel.: 0463 /508508 – 803  
e-mail: [josefine.hribernik@ph-kaernten.ac.at](mailto:josefine.hribernik@ph-kaernten.ac.at)

bis zum **15.02.2021** einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule gelangt, vorbehaltlich eines Widerrufs, nachstehende Stelle zur Besetzung:

Voraussichtlicher Dienstantritt: 01.04.2021

Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 18.12.2020, Zahl: 2734/2020

**Assistenzstelle (ph2) am Institut für Schulentwicklung  
der Pädagogischen Hochschule Kärnten  
(gemäß § 48e Abs. 7 VBG i.V.m. § 48h Abs. 7 VBG)**

**Volle Stelle (100%)**

**Befristung auf 2 Jahre, eine Verlängerung um weitere 2 Jahre ist möglich  
(gemäß § 48e Abs. 7 VBG i.V.m. § 48g VBG)**

Die ausgeschriebene Stelle ist am „Institut für Schulentwicklung und Pädagogisch-Praktische-Studien“ der Pädagogischen Hochschule Kärnten angesiedelt. Die Hauptaufgaben des Instituts liegen in der Lehre und Forschung im Bereich der Bildungswissenschaft, Schulentwicklung und Beratung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen.

Die Stelle ist der Professur für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung (HS-Prof. Mag. Dr. Matthias Huber) zugeordnet und erfordert das Betreiben eines Doktoratsstudiums.

Der inhaltliche Fokus der Stelle liegt auf der Bedeutung von Emotion im Bildungskontext sowie auf den Möglichkeiten und Grenzen der Wertevermittlung und Moralerziehung in pädagogischen Institutionen.

**Qualifikationserfordernisse:**

- Abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium im Fach Bildungswissenschaft/ Erziehungswissenschaft/Lehramt oder einer Nachbardisziplin (insbesondere Philosophie, Psychologie oder Soziologie)
- Betreiben eines bildungswissenschaftlichen Doktoratsstudiums
- Ausgezeichnete Kenntnisse im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens
- Kenntnisse im Bereich der Emotionsforschung und Emotionstheorie
- Hohe Methodenkompetenz (vorzugsweise im Bereich der Mixed-Methods-Research)
- Kenntnisse von grundlegenden Strukturen und Abläufen an Hochschulen
- Hohe schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Teamfähigkeit und Freude am gemeinsamen wissenschaftlichen Austausch

**Wünschenswert sind:**

- Großes Interesse an emotionstheoretischen Fragestellungen (Wohlbefinden, Moral, Wahrnehmung, Lernen/Lehren, Entscheidungsfindung, Emotionsregulation etc.) im Zusammenhang von Schulentwicklung, Unterrichtsentwicklung, Führung und Fortbildung/Transfer
- Interesse an entwicklungstheoretischen Auseinandersetzungen in den genannten Bereichen
- Bereitschaft, sich mit dem Menschenbild und der Philosophie Viktor Frankls auseinanderzusetzen (Leitbild der Pädagogischen Hochschule Kärnten)
- Forschungserfahrung und Erfahrung mit quantitativen und qualitativen Methoden
- Lehrerfahrung im Hochschulbereich
- Auslandserfahrungen
- Publikations- und Vortragserfahrung
- Interesse an Konzepten der Schulentwicklung und Unterrichtsgestaltung

### Tätigkeitsprofil (§ 48g VBG):

- Mitarbeit in Forschung, Lehre und Administration
- Mitwirkung in der Konzeption und Umsetzung von Forschungsprojekten und Studien
- Mitarbeit in aktuellen Projekten im Schwerpunkt Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung
- Eigenständiges Arbeiten an einer Dissertation im vorgenannten Tätigkeitsfeld (Vorlage einer abgeschlossenen Dissertationsvereinbarung im ersten Jahr)
- Selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen
- Mitwirkung bei der Organisation von Tagungen, Konferenzen und Symposien
- Eigenständige internationale Publikations- und Vortragstätigkeit

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph2/PH2 ergeben sich aus § 48g VBG iVm Z § 22b der Anlage 1 BDG 1979. (siehe Bewerbungsrichtlinien)

Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz gebührt ein Fixentgelt im Ausmaß von 80% des Monatsentgelts der Entlohnungsgruppe I 1, Entlohnungsstufe 1 (§ 48o Abs. 2 VBG), das entspricht nach den derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen brutto € 2.157,12; es gebührt keine Dienstzulage (§ 48o Abs. 2 und 3 VBG); damit wird auf den Umstand Bedacht genommen, dass ein Teil der Dienstzeit dem Erwerb des Doktorates gewidmet ist. Die PH Kärnten unterstützt bei der Vorbereitung und dem Abschluss einer Dissertationsvereinbarung mit einer Universität.

Für nähere Auskünfte oder inhaltliche Fragen über die ausgeschriebene Position wenden Sie sich bitte an Herrn HS-Prof. Mag. Dr. Matthias Huber – [matthias.huber@ph-kaernten.ac.at](mailto:matthias.huber@ph-kaernten.ac.at)

Die Bewerbung ist **bis spätestens 15. Februar 2021** beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten, postalisch oder per mail an folgende Mailadresse: [josefine.hribernik@ph-kaernten.ac.at](mailto:josefine.hribernik@ph-kaernten.ac.at) einzubringen. Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können. <https://www.bmbwf.gv.at/service/juk/ausschr.html>

## Bewerbungsrichtlinien

Die Bewerbung soll Angaben über die Person und Nachweise über einschlägige Qualifikationen enthalten sowie eine kurze Darstellung der Bewerbungsmotivation.

Angaben zur Person:	Name Adresse Telefonnummer E-Mail-Adresse Curriculum Vitae
Einschlägige Qualifikationen:	Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen
Bewerbungsmotivation:	die Darstellung der Bewerbungsmotivation auf max. 2A4-Seiten

### Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Erfordernisse für die Bewerbung um die ausgeschriebenen Stellen sind:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- Erfüllung der Ernennungserfordernisse lt. ausgeschriebener Stelle für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

### Der Bewerbung ist unbedingt anzuschließen:

- Wissenschaftlicher Lebenslauf / Curriculum Vitae
- Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen
- Publikationsliste / Vortragsliste, Nachweis Lehrerfahrung (falls vorhanden)
- Kurzskeizze für ein mögliches Dissertationsprojekt (ca. ½ A4 Seite)
- In Kopie – der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen). Personen mit im EU-/EWR-Raum erworbenen Zeugnissen haben für die Einleitung eines allfälligen Anerkennungsverfahrens zusätzlich alle für die Beurteilung der Qualifikation notwendigen Nachweise in beglaubigter Kopie und übersetzt in die deutsche Sprache (Amtssprache) vorzulegen.

### Gleichbehandlungsklausel:

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Wenn nicht anders angeführt, richtet sich das Monatsentgelt nach der Einstufung als Vertragshochschullehrperson in der jeweiligen Verwendungsgruppe und erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entlohnungsbestandteile.

### Datenschutz:

Die personenbezogenen Daten, die Sie im Zuge Ihrer Bewerbung bekannt geben, werden durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Zwecke des Personalmanagements verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz im BMBWF finden Sie unter [www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at).

## Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

### **22a der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH1 / ph1**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1. des Universitätsgesetzes 2002 bez. § 66 Abs. 1 UniStG.
  - b) Eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist.
  - c) Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gelichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

### **22b der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH2 / ph2**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder eines Mastergrades gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges.
  - b) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
  - c) durch Publikationen in Fachmedien nachweisende einschlägige (fachwissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
  - b) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECT.
  - c) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
  - d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

### **22c der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH3 / ph3**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
- (2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.

**Assistenzstelle (ph2):**

gemäß § 48 e Abs. 7 VBG:

Planstellen der Entlohnungsgruppe ph 2 können von der zuständigen Personalstelle mit der Widmung Assistenz versehen werden. Diese Planstellen dürfen mit Personen besetzt werden, die über eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG verfügen und ein Doktoratsstudium in einem für ihre Verwendung einschlägigen Fachbereich betreiben. § 4 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Das Dienstverhältnis ist zunächst auf zwei Jahre zu befristen, eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist im Falle der Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 48g zulässig.

gemäß § 48 h Abs. 7 VBG:

Für Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz hat sich die Beauftragung mit Aufgaben in der Lehre zumindest auf die Mitwirkung an der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 160 Lehrveranstaltungsstunden zu beziehen. Im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten gemäß Abs. 1 ist auf die für den Erwerb des Doktorats erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen.